

Leistungen (Sachmittel) zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16 c SGB II

Zur Ausgestaltung des § 16c **Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)** hat das Jobcenter Wolfenbüttel unter Berücksichtigung der Fachlichen Hinweise „Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (Zentrale PEG 12, Aktenzeichen II-1222, Stand: August 2012) folgende ab 01.01.2016 gültige Arbeitshilfe erlassen:

1. Grundsätze zur Förderung

Ziel:

Ziel der Förderung ist ein dem Grunde nach tragfähiges Gründungsvorhaben oder eine bestehende Selbständigkeit durch die Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen zur Beschaffung von für die Selbständigkeit notwendigen Sachgütern zu unterstützen um mittelbar die Hilfebedürftigkeit deutlich zu reduzieren bzw. zu beenden.

Grundvoraussetzungen:

- 1.1 Leistungsbezug SGB II für Leistungen zum Lebensunterhalt im Zeitpunkt der Antragstellung
- 1.2 persönliche Eignung des Antragstellers zur Ausübung einer Selbständigkeit
- 1.3 Voraussetzung zur Leistungsgewährung ist eine hinreichend sichere Prognose, dass
 - die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist
 - die Hilfebedürftigkeit innerhalb einer angemessenen Frist beendet
 - oder dauerhaft reduziert wird.

2. Zielgruppen

- Gründungswillige
- Selbständige, die eine nebenberufliche selbstständige Tätigkeit zu einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit ausweiten
- Selbständige, die ihre Tätigkeit bereits hauptberuflich ausüben und hilfebedürftig sind oder werden

3. Fördervoraussetzungen / Verfahren

- Die **pAp** des Team „S“ (Orgzeichen 783) haben die **Aufgabe**, anhand der persönlichen, fachlichen und unternehmerischen Voraussetzungen zu **beurteilen**, ob durch die Förderung das Ziel „Dauerhafte Beendigung oder Reduzierung der Hilfebedürftigkeit“ erreicht werden kann. Dazu kann er sich auch fachkundiger Stellen Dritter (z.B. Kammern oder Verbände, Gründerzentren oder Kreditinstitute) bedienen.

- Das Team „S“ kann im Einzelfall von einer Einschaltung Dritter absehen, sofern die Mitarbeiter/innen durch eigene Kompetenz die Tragfähigkeitsprüfung selbst vornehmen können.
- Grundsätzlich ist von einer Einschaltung Dritter abzusehen, sofern die beantragte Förderung nach § 16 c unter einer Bagatellgrenze von 500 € bleibt.
- Das **Ziel** ist in einem **angemessenen Zeitraum zu erreichen**, d.h. **im Regelfall** in einem Zeitraum von 12 Monaten.
- Wichtige **Anhaltspunkte zur Beurteilung** der Eignung für eine selbständige Existenz können sein:
 - o Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit
 - o Umgang mit körperlichen und seelischen Belastungen
 - o Unterstützungen durch das familiäre Umfeld
 - o Bereitschaft zu überdurchschnittlich hohen Arbeitszeiten
 - o Einstellung zu finanziellen Einschränkungen und wechselndem Einkommen
 - o Fachliche Qualifikation
 - o Dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Know-how (u.a. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb)
 - o voraussichtliche Erlöse- und Gewinnerwartungen, **die realistisch sind**
 - o Kapitalbedarfskenntnisse / Produktkalkulationskenntnisse
 - o Kenntnisse über den zu bearbeitenden Markt/ Wettbewerb
 - o Teilnahme an einem Existenzgründungsseminar

Folgende **Unterlagen** sind zur **Entscheidungsfindung** vorzulegen, soweit sie nicht bereits schon aus anderen Gründen dem Team S vorgelegt wurden (z.B. beim Antrag zur Gewährung eines Einstiegsgeldes):

- aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Businessplan)
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapital, Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen)
- Erlöse und Rentabilitätsvorschau auf Vordruck „EKS“
- Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf 3 Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven)
- Aussage einer fachkundigen Stelle, sofern ausdrücklich aus Sicht Team „S“ erwünscht
- evtl. Begründung für eine vorhergehende Geschäftsaufgabe durch den Kunden bzw. ggf auch bei Übernahme eines Geschäfts den Grund, warum der Vorgänger das Geschäft aufgegeben hat.

Vor der Gewährung von Zuschüssen und Darlehen ist zu prüfen, ob alternative Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. Eine Finanzierung kommt nur dann in Betracht, wenn der Antragsteller auf folgende Finanzierungsquellen nicht zurückgreifen kann:

- Bankkredite
- Förderprogramme der KfW-Mittelstandsbank und der Länder (z.B. N-Bank)
- Finanzierung mittels Mikrokredit (z.B. Crowdfunding, Mikrokreditfonds)
-

In der Regel reicht eine abschlägige Bestätigung der Hausbank aus, um nachzuweisen, dass weitere Finanzierungsmöglichkeiten nicht möglich erscheinen.

Kommt der pAp im Rahmen der **Ermessensentscheidung** zu dem Ergebnis, dass eine Förderung nach § 16c SGB II zur Zielerreichung geboten ist, so

- ist die Förderung verbindlich in einer **Eingliederungsvereinbarung** schriftlich zu fixieren.
- Daneben ist für **jede** gewährte **Einzelleistung** ein **Förderbescheid** zu erstellen.

Gründungswillige können bei einer Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zugleich mit Einstiegsgeld nach § 16b SGB II gefördert werden.

Über § 16c SGB II können alle Personen gefördert werden, die im Sinne der §§ 7 ff SGB II leistungsberechtigt sind.

4. Förderbedarfe

Förderfähig sind Sachmittel, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit **notwendig** und unter Berücksichtigung der Hilfebedürftigkeit **angemessen** sind.

Diese notwendigen sächlichen Betriebsmittel, die für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der ausgeübten Tätigkeit bereits während einer noch bestehenden Hilfebedürftigkeit notwendig sein können sind nachfolgend beispielhaft aufgeführt:

- Betriebs- und Geschäftsausstattungen, (z.B. PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände z.B. Schreibtisch)
- Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln, Schaufensterdekorationen etc.
- Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel
- Erstausrüstung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers
- Konzessionen (Übernahme im Gastronomiebereich) und andere Gebühren/Kosten für Bescheinigungen/Genehmigungen des Gewerbes bzw. Eintragungen ins Handelsregister
- Kauttionen für Gewerberäume (nur als Darlehen)
- Wird eine Kombination aus Sachgütern und Dienstleistungen/Werkverträgen in Anspruch genommen, so ist die Abgrenzung von Sachgütern und Dienstleistungen weit vorzunehmen.

Ausgeschlossen sind grundsätzlich:

- jede Form von Dienstleistungen Dritter (z.B. Coaching oder Unternehmensberatung)
- Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben
- Kosten für die Tragfähigkeitsbescheinigung (Die Grundsicherungsstelle sollte durch Rahmenverträge mit den fachkundigen Stellen ein kostenfreies Verfahren sicherstellen. Ist dies nicht möglich, so sind die entstehenden Kosten der von ihr veranlassten Tragfähigkeitsbescheinigungen aus dem Verwaltungsbudget zu übernehmen.)

5. Höhe und Zeitraum der Förderung

Bei Höhe und Zeitrahmen der Förderung ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Hilfebedürftigkeit ist grundsätzlich eine preiswerte zielführende Alternative zu wählen.

Vorrangig ist immer zu prüfen, ob die notwendigen Sachmittel aus den betrieblichen Einnahmen finanziert werden können.

Grundsätzlich können Gründungswillige und auch Selbständige innerhalb des 1. Jahres der Betreuung ihrer Selbständigkeit durch das Jobcenter mit Leistungen nach § 16c SGB II bis zur Höhe von insgesamt 5.000,-- € gefördert werden (Obergrenze für alle notwendigen Maßnahmen in Summe). Diese Jahresfrist beginnt für Altfälle (Selbständige die gegenwärtig schon in Betreuung sind) unter Berücksichtigung des Inkrafttretens dieser Norm frühestens zum 01.01.09.

Die Entscheidungsbefugnis je Einzelmaßnahme liegt bis 2.000,-- € beim Team-S. Darüber hinaus liegt die Entscheidungsbefugnis beim zuständigen Teamleiter.

Nach Ablauf dieser Frist wird im Regelfall keine weitere Förderung nach § 16c gewährt, da der Hilfebedürftige dann im Zweifelsfall schon bewiesen hat, dass er innerhalb angemessener Frist nicht in der Lage war, seine Hilfebedürftigkeit zu beenden oder deutlich zu reduzieren.

Ausnahmen von dieser Regelung (z.B. für Neugründer im 2. Jahr der Existenzgründung) werden nur durch die zuständigen Teamleiter oder die Geschäftsführung getroffen.

Darlehensanträge über 5.000,-- € hinaus bedürfen grundsätzlich der Entscheidung der Geschäftsführung.

Zuschüsse können nur bis zu einer Höhe von 5.000,-- Euro gewährt werden.

6. Regelform der Förderung als Darlehen

Im Regelfall sollen die Förderungen dieser Sachmittel als Darlehen erfolgen.

Von einer Gewährung als Darlehen ist abzusehen ist, wenn

- durch die vereinbarte Ratenrückzahlung die Sicherung des Lebensunterhaltes beeinträchtigt ist,
- sofern die Gewährung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden ist,
- die Gewährung eines Zuschusses zielführender ist.

Die Darlehen sind zweckbestimmt zu gewähren. Der zweckentsprechende Mitteleinsatz ist zu überprüfen oder durch direkte Zahlung (z.B. an Lieferanten) sicherzustellen.

7. Rückzahlungsmodalitäten

Bei Festsetzung der Rückzahlungsmodalitäten des Darlehens soll die wirtschaftliche Situation des Existenzgründers bzw. Selbständigen berücksichtigt werden. Durch die Auswahl des Rückzahlungszeitpunktes ist zu gewährleisten, dass die Rückzahlung weder zu Hilfebedürftigkeit führt, noch Hilfebedürftigkeit verstärkt.

Auch sollte bedacht werden, mit der Tilgung eines Darlehens nach einer angemessenen Konsolidierungsphase (Schonfrist) nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu beginnen.

Von einer Sicherungsübereignung wird im Regelfall wegen des Aufwandes für die Verwertung abgesehen.

Eine Sicherung kann durch die Abtretung zukünftiger Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Sozialleistungsbezug erfolgen.

Sollte eine Existenzgründung scheitern oder die Selbstständigkeit keine Tragfähigkeit erweisen, so **können** gewährte Darlehen nach Beendigung der Selbstständigkeit in verlorene Zuschüsse umzuwandeln.

Hat der Selbständige die Hilfebedürftigkeit mehr als ein Jahr überwunden, so **kann** auf seinen Antrag hin die Restschuld bei vollständiger Zahlung in einer Summe um 30 % gemindert werden. Voraussetzung dafür ist, dass er durch diese Tilgung nicht selbst wieder hilfebedürftig wird.

Zuschüsse können bevorzugt bei kleineren Anschaffungen und für konkrete Vorhaben gewährt werden. Als kleinere Vorhaben werden alle Fördervorhaben gewertet, die eine Summe von 1.000 € nicht übersteigen.

8. Wartezeiten nach erfolgloser Gründung

Bei einem Scheitern des Gründungsvorhabens oder beim Feststellen der erfolglosen Selbstständigkeit nach 12 Monaten ist eine **erneute Förderung** nach § 16c nur in **begründeten Einzelfällen** frühestens nach **12 Monaten Wartezeit** möglich.

Für die Förderung ist die Zustimmung der TL erforderlich.

9. Dokumentation

Grundsätzlich sind alle Entscheidungen in nachvollziehbarer Form in VerBIS (Details + Gründe) zu dokumentieren. Hardcopies dieser Begründungen sind dann der fachlichen Stellungnahme im Antragsverfahren beizufügen. Die notwendigen Vordrucke sind über den Bk-Browser verfügbar.

10. Nachhaltigkeit

Der persönliche Ansprechpartner hat die Wirkung des eingesetzten Instrumentes im Rahmen der regelmäßigen Betreuungsgespräche im Rahmen der individuellen Kontaktdichte zu prüfen und soweit notwendig, Änderungen in die Hilfeplanung einzubeziehen.

gez. Reiner Zöllner
Teamleiter M&I

gen. Janine Klemme
Bereichsleiterin